

**Medizinische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 30.01.2023 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 31.01.2023 die Neuordnung über das Auswahlverfahren der Hochschule zur Vergabe der Studienplätze Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß § 33 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) genehmigt.

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule  
zur Vergabe von Studienplätzen  
in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“  
jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen an Bewerberinnen und Bewerber  
gemäß § 33 NHZVO an der Universität Göttingen**

**Präambel**

Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen vergibt die Studienplätze für die Studiengänge Human- und Zahnmedizinnach nach den Bestimmungen des Staatsvertrages über Hochschulzulassung (Staatsvertrag), des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Niedersachsen (NHZG) sowie der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das durchzuführende Zulassungs- und Auswahlverfahren der Universität Göttingen („**Hochschule**“) für die Vergabe der Studienplätze in den Studienfächern Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Hochschule im Rahmen der Sonderquote gemäß Art. 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 5 Abs. 4 NHZG und § 33 NHZVO für Studieninteressierte aus Staaten außerhalb der EU / des EWR und Staatenlose, der so genannten Ausländerquote, ab dem Wintersemester 2023/2024. <sup>2</sup>Die Hochschule führt hierzu nach Maßgabe dieser Ordnung ein hochschuleigenes, zweistufiges Auswahlverfahren zur Feststellung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen („**hochschuleigenes Auswahlverfahren**“) durch.

**§ 2**

**Frist der Antragstellung**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes in den Studienfächern Human- bzw. Zahnmedizin an der Hochschule im Rahmen der Ausländerquote nach § 1 der Ordnung („**Bewerbung**“) muss bei der Hochschule eingehen,

- für das jeweilige Sommersemester spätestens am 31. Oktober des Vorjahres;
- für das jeweilige Wintersemester spätestens am 30. April desselben Jahres.

<sup>2</sup>Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen.

### **§ 3 Form der Bewerbung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist ausschließlich über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. <sup>2</sup>Dafür muss der\*die Bewerber\*in sich zunächst dort registrieren.

(2) <sup>1</sup>Der\*Die Bewerber\*in muss die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und diese nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis für das Vorliegen der hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfolgt einzig anhand der unter **Anlage 1** genannten Unterlagen in der dort bestimmten Form. <sup>3</sup>Wer die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht ordnungsgemäß nachweist, kann am weiteren hochschuleigenen Auswahlverfahren zu diesem Semester nicht teilnehmen.

### **§ 4 Auswahlverfahren (Phase 1)**

#### **-Vorauswahlverfahren-**

(1) Anhand der form- und fristgemäß eingegangenen Bewerbungen erstellt die Abteilung Göttingen International der Hochschule nach Prüfung der Unterlagen eine Rangliste gemäß § 4 Absatz (2) der Ordnung.

(2) <sup>1</sup>Unter den frist- und formgemäß eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl begrenzt auf das dreifache der Zahl der nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze für den Studiengang Humanmedizin bzw. für den Studiengang Zahnmedizin aufgrund folgender Kriterien statt:

a) Prozentrang der Rangliste innerhalb der bewerteten Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß NHZVO Anlage 2 und NHZVO Anlage 4; Gewichtung: 25 %

b) Prozentrang des TestAS-Testes aufgrund der erreichten Punktezahl; Gewichtung: 75 %;

<sup>2</sup>Als Ergebnis des TestAs wird der jeweils erreichte gemittelte Prozentrangwert (Kerntest und dazu entweder das Fachmodul „Lebenswissenschaften“, das Fachmodul „Medizin“ oder das Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“) verwendet. <sup>3</sup>Für an deutschen, staatlichen Studienkollegs Eingeschriebene bzw. solche, die sich auf eine durch ein deutsches Regierungspräsidium angebotene Feststellungsprüfung vorbereiten und jeweils die Feststellungsprüfung (FSP) zur Ausschlussfrist nach § 2 noch nicht abgelegt haben, wird zur Ermittlung des Prozentrangs nach § 4 Abs. (2) Satz 1 lit. a) der Ordnung nicht alleine auf die HZB abgestellt, sondern auf das arithmetische Mittel aus bewerteter HZB und dem Halbjahreszeugnis aus dem Studienkolleg. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Punkte (HZB-Punkte und Punkte für den fachspezifischen Studieneignungstest). <sup>5</sup>Sollte bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber ein

Nachweis der Deutschen Sprache auf dem Niveau von DSH-3 oder einem Äquivalent vorliegen, werden dafür zusätzlich 5 Punkte vergeben. <sup>6</sup>Für die Berechnung des Prozentrangs gilt die NHZVO Anlage 4. <sup>7</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los bis die in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannte Anzahl der Bewerber\*innen erreicht wird. <sup>8</sup>Die Rangliste endet bei der dreifachen Zahl der nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze für den Studiengang Humanmedizin bzw. für den Studiengang Zahnmedizin. <sup>9</sup>Bewerber\*innen, die auf einen Ranglistenplatz nach dieser Zahl kommen, können am weiteren hochschuleigenen Auswahlverfahren zu diesem Semester, außer in der Ausnahmesituation nach § 5 Abs. 5 Satz 4 lit. a) Satz 5 der Ordnung, nicht mehr teilnehmen. <sup>10</sup>Die Bewerber\*innen auf der Rangliste treten in die Phase 2 des hochschuleigenen Auswahlverfahrens ein, vgl. § 5 der Ordnung. <sup>11</sup>Gibt es weniger Bewerber\*innen, als es Studienplätze nach dieser Ordnung gibt, kann nach Maßgabe des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät der Hochschule auf die Durchführung der Phase 2 verzichtet werden.

## **§ 5 Auswahlverfahren (Phase 2)**

### **-Auswahlgespräche-**

- (1) In die Phase 2 des hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei dem Vorauswahlverfahren in die Rangliste nach § 4 Absatz 2 aufgenommen wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Durchführung der Auswahlgespräche wird vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Hochschule organisiert und begleitet. <sup>2</sup>Die Auswahlgespräche werden in dem von der Hochschule vorgegebenen Zeitraum durchgeführt (in der Regel im November und Dezember für das Sommersemester sowie im Mai und Juni eines Jahres für das Wintersemester).
- (3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Hochschule auf Vorschlag der Studiendekanin\*des Studiendekans der Medizinischen Fakultät der Hochschule mindestens zwölf (12) Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät der Hochschule angehören, für mindestens zwei (2) Jahre bestellt („**Auswahlkommission**“). <sup>2</sup>Wenigstens sechs (6) der Mitglieder der Auswahlkommission müssen habilitiert sein oder der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Hochschule teilt einem\*einer spezifischen Bewerber\*in jeweils zwei (2) die Mitglieder der Auswahlkommission („**Zweiergruppen**“) für das Auswahlgespräch zu, wovon wenigstens einer aus der Zweiergruppe habilitiert sein oder der Professorengruppe angehören muss. <sup>2</sup>Bei Auswahlgesprächen für eine Bewerbung auf den Studiengang Zahnmedizin muss ein Mitglied der Zweiergruppe Zahnarzt sein. <sup>3</sup>Die jeweiligen

Zweiergruppen führen die Auswahlgespräche jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe dieser Ordnung durch. <sup>4</sup>Treffen in einem Auswahlgespräch eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Mitglied der Auswahlkommission aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber dem Studiendekanat anzeigen. <sup>5</sup>In diesem Fall weist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Hochschule der Bewerberin oder dem Bewerber einem anderen Mitglied der Auswahlkommission zu.

- (5) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang in Bezug auf die Erreichung des Studienerfolges besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Um die Neutralität zu wahren, sind den Mitgliedern der Auswahlkommission die Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens vor Durchführung der Auswahlgespräche nicht bekannt zu geben. <sup>3</sup>Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch durchgeführt. <sup>4</sup>Zudem gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

a) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Hochschule in der Regel zwei (2) Wochen vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. <sup>2</sup>Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. <sup>3</sup>Hierzu wird die in der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse verwendet; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. <sup>4</sup>Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. <sup>5</sup>Wird die Teilnahme nicht fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Auswahlverfahren zu diesem Semester aus und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste aus dem Vorauswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird zum Auswahlgespräch geladen. <sup>6</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom Auswahlverfahren zu diesem Semester ebenfalls ausgeschlossen.

b) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch findet in den Räumlichkeiten der Universitätsmedizin Göttingen an der Hochschule in Göttingen statt. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch kann auch auf elektronischem Wege durch Videokonferenzen über das Portal Big-Blue-Button oder eine äquivalente Videokonferenzplattform durchgeführt werden.

c) Das Auswahlgespräch besteht aus einem strukturierten Interview (Anlage 2) mit einer Dauer von mindestens fünfzehn Minuten.

d) <sup>1</sup>Die strukturierten Interviews werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 2 ergeben. <sup>2</sup>Das Ergebnis des strukturierten Interviews (gemäß Anlage 2) einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein. <sup>3</sup>Jedes Mitglied der

Auswahlkommission kann bis zu 10 Punkten vergeben; es können nur ganze Punkte vergeben werden. <sup>4</sup>Zur Ermittlung des Ergebnisses nach Satz 3 wird dann das arithmetische Mittel gebildet.

e) <sup>1</sup>Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews [§ 5 Abs. (5) Satz 4 lit. d) der Ordnung] werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der Auswahlkommission, die das Auswahlgespräch geführt haben, zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews, die Namen der das Auswahlgespräch führenden Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden. <sup>3</sup>Für die Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem Auswahlgespräch können gemäß Anlage 2 maximal 10 Punkte erworben werden.

f) <sup>1</sup>Nachdem alle Interviews im Sinne des § 5 Abs. (5) Satz 4 lit. d) der Ordnung von den Zweiergruppen durchgeführt wurden, wird unter Würdigung der Interviewergebnisse im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung aller Zweiergruppen eine Rangliste der Bewerber\*innen für diese Phase 2 des Auswahlverfahrens erstellt. <sup>2</sup>Den Bewerber\*innen wird sodann dem Ranglistenplatz entsprechend ein Punktwert gemäß Anlage 3 zugeordnet.

g) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission teilen die Rangliste aus Phase 2 sowie das Ergebnis je Bewerberin und Bewerber zeitnah nach der Durchführung des Auswahlgesprächs sowohl dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Hochschule als auch der Abteilung Göttingen International der Hochschule mit. <sup>2</sup>Die Beurteilungsbögen werden der jeweiligen Bewerberakte beigelegt.

## **§ 6**

### **Auswahlentscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilung Göttingen International der Hochschule sichtet zunächst die ihr mitgeteilten Ergebnisse aus den einzelnen Auswahlgesprächen nach § 5 der Ordnung. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Auswahlgespräch gemäß Anlage 2 weniger als 5 Punkte erreicht hatten, scheiden aus dem Auswahlverfahren für dieses Semester aus.

(2) <sup>1</sup>Alle Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Abteilung Göttingen International der Hochschule auf Grund der gemäß NHZVO Anlage 4 ermittelte Prozentrang (ermittelt aus Punkten der Durchschnittsnote und dem Ergebnis (Punkte) des TestAs) gemäß dem Vorauswahlverfahren (§ 4) und dem Ergebnis (Punkte) der Auswahlgespräche (§ 5) in eine Rangfolge gebracht. <sup>2</sup>Die Note der Hochschulzugangsberechtigung (NHZVO Anlage 2), das Test-AS-Ergebnis (arithmetisches Mittel aus Kerntest und dazu entweder das Fachmodul „Lebenswissenschaften“, das Fachmodul „Medizin“ oder das Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“) und das Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5

(Auswahlgespräche) werden dabei folgendermaßen gewichtet:

- a) Punkte äquivalent zum Prozentrang der ermittelten Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Gewicht: 10 %
- b) Punkte äquivalent zum Prozentrang des TestAS-Ergebnisses Gewicht: 34%
- c) Punkte des Auswahlgesprächs Gewicht: 56%

<sup>3</sup>Die Ermittlung des Prozentrangs des fachspezifischen Studieneignungstests (TestAS) ergibt sich aus der NHZVO Anlage 4. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktezahl

werden ausgewählt. <sup>5</sup>Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Punktwert aus TestAS- Ergebnis und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs im Verhältnis 50 : 50, berechnet gemäß NHZVO Anlage 2 Abs. 1, 3 und NHZVO Anlage 4.

<sup>6</sup>Besteht weiterhin Ranggleichheit entscheidet über den konkreten Listenplatz das Los.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Hochschule nach Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Grundlage des Vorschlags der Abteilung Göttingen International der Hochschule nach diesem § 6 der Ordnung.

## **§ 7**

### **Mitteilung der Entscheidung**

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden durch die Abteilung Göttingen International der Hochschule nach Abschluss des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erstellt und versendet.

## **§ 8**

### **Nachrückverfahren**

Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 der Ordnung durchgeführt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für die Vergabeverfahren ab Wintersemester 2023/2024. <sup>3</sup>Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin in der bisherigen Fassung (AM I Nr. 8, 27.02.2020) wird mit Wirkung ab 01.03.2023 aufgehoben.

## Anlage 1

### Einzureichende Unterlagen:

Die im Folgenden genannten Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten auf Deutsch, Englisch oder Französisch bzw. wenn der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der dazu gehörenden Listen mit Einzelnoten nicht auf Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst ist muss dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung eine Kopie einer Übersetzung in die deutsche, englische oder französische Sprache beigelegt werden, wobei die Kopie durch einen akkreditierten Übersetzer angelegt wurde.
- **SONDERREGELUNG** für Eingeschriebene an deutschen staatlichen Studienkolleges bzw. solche, die eine durch ein deutsches Regierungspräsidium angebotene Feststellungsprüfung vorbereiten: Diese haben dem Antrag neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aus dem jeweiligen Herkunftsland das Halbjahreszeugnis in der oben beschriebenen Form beizufügen.
- Studienbewerber/innen mit Zeugnissen aus Vietnam, aus der VR China oder Indien: APS-Bescheinigung.
- Nachweis über das TestAS-Prüfungsergebnis (Kerntest und dazu entweder das Fachmodul „Lebenswissenschaften“, das Fachmodul „Medizin“ oder das Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“) in deutscher oder englischer Sprache
- Nachweis(e) über Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens auf dem Niveau DSH-2) oder ein als äquivalent anerkannter Sprachnachweis auf entsprechendem Niveau. Hinweise dazu, was als ein äquivalent anerkannter Sprachnachweis ist, finden sich auf der Homepage der Hochschule des Lektorats Deutsch als Fremdsprache.
- **SONDERREGELUNG** für Eingeschriebene an deutschen, staatlichen Studienkolleges bzw. solche, die eine durch ein deutsches Regierungspräsidium angebotene Feststellungsprüfung vorbereiten: Hier gilt zum Zeitpunkt der Bewerbung die Teilnahme an dem Studienkolleg als ausreichender Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache. Im Fall der Zuteilung eines Studienplatzes muss der Sprachnachweis mindestens auf dem Niveau DSH-2 zur Immatrikulation vorgelegt werden.
- Kopie des Reisepasses (Seite mit Namensangabe in lateinischer Transkription).

Die Bewerbung wird durch die Hochschule erst bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind.



## Anlage 2

### zu § 5 Abs. (5) Satz 4 lit. d) Bewertungskriterien strukturierte Interviews

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Jedes Mitglied der Auswahlkommission (2 Personen) kann 10 Punkte vergeben; zur Ermittlung der Gesamtpunktezahl (maximal 10 Punkte) werden die Ergebnisse der beiden Kommissionsmitglieder addiert und das arithmetische Mittel gebildet. Es können nur ganze Punkte vergeben werden.

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstige studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Studium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Arzt- bzw. Zahnarztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

#### Eine besondere Eignung ist

|                                              |                  |
|----------------------------------------------|------------------|
| in hervorragender Weise gegeben              | 9 bzw. 10 Punkte |
| in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben | 7 bzw. 8 Punkte  |
| überdurchschnittlicher Weise gegeben         | 5 bzw. 6 Punkte  |
| in durchschnittlicher Weise gegeben          | 3 bzw. 4 Punkte  |
| gegeben                                      | 1 bzw. 2 Punkte  |
| nicht gegeben                                | 0 Punkte         |

**Anlage 3**

zu § 5 Abs. (5) Satz 4 lit. f) Zuordnung von Punktwerten nach Ranglistenplatz nach Phase 2

Den Bewerberinnen und Bewerbern werden entsprechend dem Ranglistenplatz Punkte zugeteilt. Die Zuteilung von Punkten erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Punktzahl} = 100 - \left( \frac{\text{Ranglistenplatz} \times 100}{\text{Zahl der Ranglistenplätze}} \right)$$

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften (Federführung):**

~~Nach Stellungnahmen der Fakultätsräte der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 13.10.2022 und 15.12.2022, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 09.11.2022, der Fakultät für Chemie vom 26.10.2022, der Fakultät für Forstwissenschaften vom 12.07.2022, der Juristischen Fakultät vom 23.11.2022, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07.09.2022, der Philosophischen Fakultät vom 04.05.2022, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.11.2022 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2022 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 25.01.2023 hat das Präsidium der Georg August Universität Göttingen am 08.02.2023 die Einführung des Studienangebots „Go explore – Study abroad in Göttingen“ zum Sommersemester 2023 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).~~

---